



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

20. April 2020

Seite 1 von 9

Telefon 0211 871-3375

Telefax 0211 871-3231

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3266

A09

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 23.04.2020
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.04.2020
„Versammlungen in NRW während der CoViD-19-Pandemie“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Versammlungen in NRW
während der CoViD-19-Pandemie“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 23.04.2020
zu dem Tagesordnungspunkt
„Versammlungen in NRW während der CoViD-19-Pandemie“
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.04.2020

Frage 1: Wie viele Versammlungen wurden seit Inkrafttreten der Corona-Schutz-Verordnung in Nordrhein-Westfalen angemeldet und wie vielen [sic] davon fanden statt?

Im Zeitraum vom 22.03.2020 bis zum 13.04.2020 wurden 102 Versammlungen angemeldet. Davon wurden 44 Anmeldungen durch die Anmeldenden zurückgezogen. 51 Versammlungen wurden durch die Ordnungsbehörden nicht sowie sieben unter Auflagen genehmigt. Letztere wurden durch die zuständigen Versammlungsbehörden ausnahmslos bestätigt.

Frage 2: Unter welchen Auflagen durften die Versammlungen stattfinden?

Mit Datum vom 17.04.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) wie folgt berichtet: „Versammlungen sind nach § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) grundsätzlich untersagt. Die örtlichen Ordnungsbehörden (Gemeinden) können für Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts Ausnahmen zulassen. Für Versammlungen, die auf Grundlage einer Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörden durchgeführt wurden, sind durch diese insbesondere die folgenden Auflagen erteilt worden:

- maximale Teilnehmerzahl
- keine Aufzüge
- keine Verteilung von Informationsmaterial
- Mindestabstand mit Abstandsmarkierungen
- Bedeckung von Mund und Nase



- keine Teilnahme von Personen mit Coronasymptomatik“

Darüber hinaus wurden durch die zuständigen Versammlungsbehörden Auflagen zum Schutz der Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes erteilt.

Frage 3: Wie viele Versammlungen wurden verboten oder aufgelöst? Welche Gründe wurden zur Versagung oder Auflösung angeführt?

Neun Versammlungen waren nicht angemeldet und konnten durch die zuständigen Ordnungsbehörden daher nicht genehmigt werden. Die nach § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 CoronaSchVO somit einschlägige Untersagung wurde durch die Polizei durchgesetzt.

Eine weitere Versammlung wurde bei der Versammlungsbehörde angemeldet. Die zuständige Ordnungsbehörde erteilte keine Genehmigung. Die Versammlungsteilnehmer führten die Versammlung dennoch durch. Die nach § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 CoronaSchVO einschlägige Untersagung wurde deshalb ebenfalls durch die Polizei durchgesetzt.

Frage 4: Ich bitte um eine Darstellung samt Erläuterung der polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Protestaktionen der Bewegung „Seebrücke“ am Sonntag, 5. April 2020 in Köln.

Für den 05.04.2020 lagen bei der Versammlungsbehörde keine Anmeldungen für Versammlungen vor. Im Zusammenhang mit der Bewegung „Seebrücke“ wurden im Kölner Stadtgebiet folgende Sachverhalte festgestellt:

Uhrzeit	Sachverhalt	Maßnahmen Polizei
01:05	Unbekannte weibliche Tatverdächtige sprühten eine Botschaft auf die Straße. Sprühdosen und Schablone konnten im Verlauf der Fahndung	Prüfung Verstoß VersG (keine Anmeldung) sowie Verstoß CoronaSchVO; Ermittlungen dauern an



	durch Einsatzkräfte des Polizeipräsidiums (PP) Köln aufgefunden und sichergestellt werden	
12:36	Nach Bürgerhinweis wurden durch Einsatzkräfte des PP Köln mehrere Kleingruppen (jeweils zwei Personen) festgestellt, die sich bei Annäherung bis auf eine Person entfernten. Deren Personalien wurden festgestellt. Durch die Person wurde ein Bezug zur „Seebrücke“ erklärt. Die festgestellten Graffiti mit Themenbezug bestanden aus abwaschbarer Kreide.	Prüfung Verstoß VersG (keine Anmeldung) sowie Verstoß CoronaSchVO; Ermittlungen dauern an
13:58 Uhr	Eine Personengruppe von etwa fünf Personen zerstreute sich bei Annäherung eines Streifenwagens des PP Köln. Eine Person konnte angetroffen und überprüft werden. An der Örtlichkeit wurden mehrere Plakate und Holzschilder mit Themenbezug festgestellt.	Prüfung Verstoß VersG (keine Anmeldung) sowie Verstoß CoronaSchVO; Ermittlungen dauern an; Sicherstellung der Plakate
14:09 Uhr	Durch Einsatzkräfte des PP Köln wurden Plakate mit Bezug „Seebrücke“ festgestellt.	Keine polizeilichen Maßnahmen
14:10 Uhr	Bürger meldeten dem PP Köln fünf bis sechs Personen, die Plakate mit themenbezogenen Botschaften mitführten sowie vier weitere weibliche Personen auf Fahrrädern. Die Personengruppe wurde durch die Einsatzkräfte des PP Köln nicht mehr angetroffen.	Prüfung Verstoß VersG (keine Anmeldung) sowie Verstoß CoronaSchVO; Ermittlungen dauern an
14:21 Uhr	Durch Einsatzkräfte des PP Köln wurden an einer Brücke zwei Banner festgestellt.	Keine polizeilichen Maßnahmen
14:29 Uhr	Mittels Videobeobachtung der Leitstelle des PP Köln wurden zwei unbekannte Personen festgestellt, die kurz ein Banner mit Themenbezug	Prüfung Verstoß VersG (keine Anmeldung) sowie Verstoß



	zeigten, ein DIN-A2 großes Plakat an einem Brunnen anbrachten und sich dann entfernten.	CoronaSchVO; Ermittlungen dauern an
15:37 Uhr	Ein Pförtner aus dem Rathaus meldete Personen, die Graffiti auf der Straße anbrachten und Schuhe aufstellten. Durch die Einsatzkräfte des PP Köln wurden keine Personen mehr angetroffen.	Prüfung Verstoß VersG (keine Anmeldung) sowie Verstoß CoronaSchVO; Ermittlungen dauern an
15:45 Uhr	Mittels Videobeobachtung der Leitstelle des PP Köln wurde eine Person erkannt, die an einer Bushaltestelle Schuhe mit Kreide auf die Straße malte. Es wurden insgesamt vier Mitglieder einer Familie angetroffen.	Prüfung Verstoß VersG (keine Anmeldung) sowie Verstoß CoronaSchVO; Ermittlungen dauern an
15:50 Uhr	Nach Bürgerhinweis wurden durch Einsatzkräfte des PP Köln zwei Kleingruppen (3 Personen aus häuslicher Gemeinschaft und 2 Personen einer Familie) festgestellt, die im Abstand von 8 Metern auf einem Platz saßen. Hier hatten sie mit Sprühkreide Fußabdrücke aufgemalt und zwei Banner platziert.	Prüfung Verstoß VersG (keine Anmeldung) sowie Verstoß CoronaSchVO; Ermittlungen dauern an; die Identität von vier Personen wurde festgestellt.
19:08 Uhr	Bürger meldeten dem PP Köln acht Personen, die mit Kreide und Acrylfarbe Fußabdrücke auf den Boden malten. Durch Einsatzkräfte des PP Köln wurde eine Person angetroffen. übrigen Personen hatten sich entfernt.	Prüfung Verstoß VersG (keine Anmeldung) sowie Verstoß CoronaSchVO; Ermittlungen dauern an; die Identität der Person wurde festgestellt. Die
19:20 - 20:33 Uhr	Durch Einsatzkräfte des PP Köln wurden ein Plakat und diverse DIN-A4-Zettel mit Themenbezug festgestellt. Ebenso wurden mit Kreide aufgemalte Füße gesichtet.	Keine polizeilichen Maßnahmen



Die zurückgelassenen Gegenstände (Plakate, Zettel, Schuhe usw.) wurden durch das PP Köln bzw. durch die Stadt Köln entfernt.

Frage 5: Gibt es eine einheitliche Linie seitens der Ordnungsbehörden und der Polizei, wie mit Versammlungen in Nordrhein-Westfalen umzugehen ist, z. B. unter welchen Auflagen sie stattfinden können?

Die CoronaSchVO trifft mit der grundsätzlichen Untersagung und der Zulassung bestimmter Ausnahmen die Regelung aus Sicht des Infektionsschutzes. Die Regelungsgegenstände Infektionsschutz und Versammlungsrecht haben unabhängige gesetzliche Zielsetzungen und die Verfahren sind rechtlich unabhängig.

Das Ministerium des Innern (IM) hat in Abstimmung mit dem MAGS mit Erlass vom 13.03.2020 allen Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen einheitliche Hinweise für die Verfahrensweise bei der Anmeldung von Versammlungen gegeben. Diese Hinweise wurden im Hinblick auf die dann zwischenzeitlich erlassene CoronaSchVO mit Erlass vom 09.04.2020 gegenüber allen Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen ergänzt. Danach werden die Kreispolizeibehörden (KPB) gebeten, die zuständigen Ordnungsbehörden im Rahmen der bestehenden Erlasslage darauf hinzuweisen, dass sowohl das IM als auch das MAGS davon ausgehen, dass Versammlungen infektionsschutzrechtlich grundsätzlich strikt untersagt bleiben sollten.

Ferner wurden die KPB durch die Erlasslage darauf hingewiesen, dass eine von der zuständigen Ordnungsbehörde nach § 11 Abs. 3 CoronaSchVO erteilte Ausnahmegenehmigung nicht das versammlungsrechtliche Verfahren ersetzt, sondern dieses bei Vorliegen der Ausnahmegenehmigung durch die Versammlungsbehörde fortzusetzen ist.

Den KPB wurde aufgegeben, darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen für eine Ausnahmegenehmigung zwischen Ordnungsbehörde und Versammlungsbehörde einvernehmlich abgestimmt werden. Insbesondere sollen die nach Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden beachten, dass infektionsschutzrechtliche Auflagen für eine Versammlung nicht das im Versammlungsgesetz geregelte sog. „Vermummungsverbot“ unterlaufen dürfen. Daher sollte keine Schutzmaskenpflicht angeordnet werden, die im Ergebnis die Identitätsfeststellung ähnlich stark behindert wie eine



unzulässige „Aufmachung“ im Sinne des § 17 a Abs. 1 Ziff. 2 Versammlungsgesetz. Die KPB sollen im Rahmen der durchzuführenden Abstimmungen auch darauf hinwirken, dass Vertreter der zuständigen Ordnungsbehörden vor Ort die Einhaltung angeordneter Vorgaben zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen überwachen und bei Nichteinhaltung für die Umsetzung der Untersagung der weiteren Durchführung der Versammlung nach § 11 Abs. 1 CoronaSchVO. Lockerungen der Anordnungen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes während der Durchführung der Versammlung dürften grundsätzlich nicht in Betracht kommen.

Mit Schreiben vom 09.04.2020 an den Ministerpräsidenten, die Ministerinnen und Minister sowie die Bezirksregierungen hat der Innenminister den Erlass vom 09.04.2020 zur Kenntnis gebracht und ergänzend auf folgendes hingewiesen: Die infektionsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von grundsätzlich unzulässigen Versammlungen widerspreche Grundprinzipien der erfolgreichen Politik der Landesregierung zur Eindämmung des Virus. Wörtlich hat der Innenminister hierzu folgendes ausgeführt:

„Wir alle wissen, dass wir den Menschen in Deutschland Zumutungen bereiten müssen, die leider einzigartig sind seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Millionen von Selbständigen und Freiberuflern bangen um ihre wirtschaftliche Existenz, noch viel mehr abhängig Beschäftigte um ihre Arbeitsstelle. Das gesamte schulische, wissenschaftliche, kulturelle und sportliche Gemeinschaftsleben musste mehr oder weniger eingestellt werden. Gläubigen Christen, die seit Jahrzehnten keinen Sonntagsgottesdienst versäumt haben, wird an den höchsten Feiertagen der Christenheit der Kirchgang verwehrt. All das sind schreckliche Entbehrnisse und Einschränkungen, die wir als verantwortliche Amtsinhaber verfügen mussten und müssen, um Leben zu retten und unser Gesundheitssystem zu schützen.

In dieser Situation hätte ich keinerlei Verständnis dafür, dass ausgerechnet Versammlungen und Demonstrationen stattfinden dürften. Versammlungen stellen nicht nur ein gravierendes Infektionsrisiko dar - Ansammlungen mit mehr als zwei Personen in der Öffentlichkeit sind strafbewehrt verboten. Es gibt auch keinen Grund zu einer entsprechenden verfassungsrechtlichen oder rechtspolitischen Privilegierung der Grundrechtsausübung nach Artikel 8 des Grundgesetzes, zumal ich mich mit vielen anderen in der Meinung einig weiß, dass deren teils doch recht einseitig



Der Minister

anmutende staatspraktische Bevorzugung in der Folge des sog. Brokdorf-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vielleicht auch in anderen Zusammenhängen einmal auf den Prüfstand gestellt werden sollte.“

Seite 8 von 9



Der Minister